

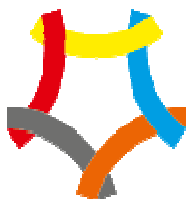
GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2025

der Stadtwerke Düren GmbH



und

der Leitungspartner GmbH



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen	Seite 4
2.Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	Seite 6
3.Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH...	Seite 11
4.Marktauftritt.....	Seite 20
5.Gleichbehandlungsmanagement.....	Seite 22
6.Ausblick.....	Seite 24

Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2025 kommt die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) als vertikal integriertes Unternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht bezieht sich auf die SWD sowie ihre 100%-Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH, eine Verteilnetzbetreiber-gesellschaft.

In diesen beiden Gesellschaften, die im vorliegenden Bericht auch als SWD-Gruppe bezeichnet werden, sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter* gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst.

Primäres Ziel der SWD und der Leitungspartner GmbH ist, den ihnen jeweils zugewiesenen Marktrollen durch Erfüllung der Vorgaben des energierechtlich verankerten Unbundling-Regimes zu entsprechen und damit einen Beitrag für den Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt zu leisten. Das strikte Agieren in diesen getrennten Marktrollen wird mit der Leitungspartner GmbH durch das nachhaltige und konsequente Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern flankiert.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 und erstreckt sich, soweit sachdienlich, auch auf das erste Quartal 2026. Er befasst sich mit den im letzten Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und der laufenden Überwachung der Vorgaben der Gleichbehandlung, die sich als fester Bestandteil in den Unternehmen etabliert haben.

Der Bericht wird von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gabriele Castner-Welle, Regionetz GmbH, Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen, Telefon 0241/ 41368-6412, E-Mail Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de, vorgelegt und ist auf den entsprechenden Internetseiten der SWD und der Leitungspartner GmbH veröffentlicht.

* Im Text wird statt der gendergerechten Formulierung stets die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei die Vertreter aller Geschlechter und zwar weiblich, männlich, divers ohne jegliche Absicht der Diskriminierung gemeint sind.

1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Energiebranche befindet sich in einem historischen Transformationsprozess, der sehr dynamisch ist. Die Energie-, Wärme- und Mobilitätswende sowie die Digitalisierung der Verteilnetzinfrasturktur waren im Berichtsjahr 2025 auch für die SWD-Gruppe die im Fokus stehenden immensen Herausforderungen, die auch es perspektivisch in den kommenden Berichtsjahren zu bewältigen gilt.

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein Grundpfeiler der Wärmewende in Deutschland. Nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) müssen alle Städte und Gemeinden ihre Planungen bis spätestens Mitte 2028 vorlegen. Wie bereits im vorangegangenen Gleichbehandlungsbericht erwähnt, hat die Stadt Düren die Leitungspartner GmbH, beauftragt, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, für die ein breitgefächertes Know-How u.a. in energiewirtschaftlichen Fragestellungen erforderlich ist. Die Leitungspartner GmbH hat datenschutz- und unbundlingkonform bereits im Jahr 2024 die Projektphasen Bestandserfassung, Potentialanalyse und Massnahmenentwicklung durchlaufen und die Ergebnisse in einer digitalen „Energiewendeplattform“ dokumentiert. Die Leitungspartner GmbH hat den Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Düren noch im letzten Berichtszeitraum vorlegen können.

Einen Beitrag zum Vorantreiben der Energie- und Wärmewende und ihrer zukunftssicheren und umweltfreundlichen Gestaltung in Düren, hat die SWD gemeinsam mit der Sparkasse Düren bereits im letzten Berichtszeitraum durch die Gründung einer Wärmepartnergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH geleistet. Die Wärmepartnergesellschaft fokussiert sich auf die Realisierung klimaneutraler Projekte der Wärmeversorgung in Form von Quartierslösungen durch die Nutzung effizienter, erneuerbarer Energieträger.Hierbei kommen sog. kalte Nahwärmenetze bevorzugt zu Einsatz.

Die Lage im Energiemarkt hat sich im Kalenderjahr 2025, im Vergleich zu den Turbulenzen in den Vorberichtszeiträumen, ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen Angriff Putins auf die Ukraine im Februar 2022 und den hieraus resultierenden Verwerfungen auf den nationalen und internationalen Märkten weiter beruhigt. Die Änderungen sind aber nach wie vor zu spüren. Eine Gasmangellage hat sich auch im Winter des Berichtszeitraumes nicht realisiert.

Die angespannte geopolitische Lage im ersten Quartal 2026, insbesondere mit Blick auf den am 28.02.2026 ausgebrochenen Irankrieg und der damit einhergehenden Blockade der Straße von Hormus hat das Potenzial, eine globale Energiekrise und ggf. auch Gasmangellage auszulösen. Problematisch könnte dabei die Befüllung der Gasspeicher für den Winter in 2026 werden. Der Füllstand der Gasspeicher in Deutschland lag zu Beginn des Jahres 2026 bei einem historisch niedrigen Wert von 22 Prozent.

Festzustellen, dass die Relevanz der rein erdgasbetriebenen Gasversorgung in den nächsten Jahren merklich an Bedeutung verlieren wird. Im Energiesektor vollzieht sich ein tiefgreifender Strukturwandel.

Von der Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff- Binnenmarktpaketes (EU-GasRL 2024/1788) in nationales Recht, ist im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im kommenden Berichtszeitraum 2026 auszugehen. Hiermit wird dann der verbindliche Rechtsrahmen eines Ausstiegspfad für Erdgasnetze und für die Transformation der dekarbonierten Netze gesetzt, durch den die nötige Planungssicherheit für Netzbetreiber und Kunden gleichermaßen gewährleistet wird.

Das geplante deutsche Wasserstoffkernnetz wird spätestens im Jahr 2029 auch durch das benachbarte Netzgebiet der Regionetz GmbH verlaufen. Vor diesem Hintergrund müssen alle Gas-Verteilnetzbetreiber ihre Planungen zur Transformation ihrer Netze bereits bis Ende Februar des kommenden Berichtsjahres 2026 fertigstellen.

Die Regionetz GmbH koordiniert die Wasserstoffplanung in der Region „NRW Südwest“, zu der unter anderem auch das Netzgebiet der Leitungspartner GmbH gehört. Die Regionetz GmbH bündelt die regionalen Planungen und sorgt dafür, dass sich die Region mit einer abgestimmten Planung in übergeordnete Prozesse einbringen kann.

Die Leitungspartner GmbH hat sich im Berichtszeitraum mit dem NEST-Prozess der BNetzA (Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“) zur Überprüfung und Neugestaltung des aktuellen Regulierungsrahmens beschäftigt, mit dem Ziel, sich auf die Anforderungen des künftigen Regulierungsregimes ab der fünften Regulierungsbehörde (Gas ab 2028, Strom ab 2029) frühzeitig vorzubereiten. Im Dezember des Berichtsjahres sind die ersten finalen Festlegungen eines umfassenden Festlegungspaketes zur Neuregelung des Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber veröffentlicht worden. Dabei sind die Festlegungen RAMEN Strom und RAMEN Gas die wesentlichen Eckpfeiler des dann nunmehr rein behördlichen Festlegungsrahmens.

Die Leitungspartner GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWD und hat ihren Sitz in Düren.

Sie nimmt als groß aufgestellte Netzgesellschaft weiterhin die Aufgaben eines eigenständigen Verteilnetzbetreibers nach den Vorgaben des EnWG wahr. So ist sie zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der von der SWD gepachteten regulierten Strom- und Gasverteilernetze, die allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Neben dem regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb ist die Leitungspartner GmbH zudem verantwortlich für das Wasserverteilnetz, die Glasfasernetze für die Breitbandkommunikation sowie den Betrieb der Nahwärmeanlagen.

Die Leitungspartner GmbH ist Netzbetreiber für das Stadtgebiet Düren und die Gemeinde Merzenich.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind für die Sparte Strom die Westnetz GmbH sowie für die Sparte Gas die Thyssengas GmbH.

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) sind bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt. Sie verfügt gemäß § 7a Abs.4 S.2 EnWG über alle

materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen, die für einen unabhängigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Gleichzeitig ist die Leitungspartner GmbH für das konventionelle Messgeschäft zuständig und sie fungiert zudem in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Sie führt den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählerwertablesung und das Zählermanagement durch. Die Zähler und sonstige Messgeräte befinden sich im Eigentum der Leitungspartner GmbH.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsbG durch den Dienstleister der Leitungspartner GmbH sichergestellt.

Die Leitungspartner GmbH beschäftigte zum 31.12.2025 186 Mitarbeiter. Sowohl die Mitarbeiter als auch der Geschäftsführer sind arbeitsrechtlich direkt bei der Leitungspartner GmbH verortet. Sie haben Anstellungsverträge mit der Leitungspartner GmbH und üben keine Doppelfunktion bei der SWD oder ihrer im Energievertrieb agierenden Tochtergesellschaft EnergieRevolve aus.

Die Leitungspartner GmbH und die SWD sowie ihre Tochtergesellschaft EnergieRevolve, erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Marktauftritt der Leitungspartner GmbH.

2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

Gleichbehandlungsprogramm

Die SWD nimmt eine aktive wettbewerbliche Rolle im Strom- und Gasvertrieb ein. Daneben ist die SWD auch über die Leitungspartner GmbH und die Querschnittsbereiche der SWD selbst im Netzgeschäft tätig. Damit ist die SWD ein vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des EnWG und gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG verpflichtet, für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 04.11.2014 hat die SWD ein Gleichbehandlungsprogramm festgelegt.

Die interne Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes bei den Mitarbeitern der SWD und der Leitungspartner GmbH erfolgte auf elektronischem Wege mit Verlinkung zum Intranet. Dort ist es seit seiner Bekanntmachung stets für alle Mitarbeiter einsehbar. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ist inzwischen geübte Praxis. Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch die Personalabteilung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und dem Arbeitsvertrag als Zusatzvereinbarung beigelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist damit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Bei Zuwiderhandlungen drohen

die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Im Berichtszeitraum 2025 sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass keine Sanktionen verhängt werden mussten. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten über die Notwendigkeit und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Präsenzschtulung/Online-Schtulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die Leitungspartner GmbH hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei IT-Systemen, die nicht ausschliesslich für das Netzgeschäft eingesetzt werden, sind die Prozesse der Leitungspartner GmbH in eigenen Buchungskreisen oder Mandanten abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Buchungskreise und Mandante liegt ausschließlich in der Verantwortung der Leitungspartner GmbH. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

Sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der Leitungspartner GmbH vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer von der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht gleichbehandelt werden.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen IT-technischen Problemen im Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ist prozessual der Entzug von Berechtigungen über ein Workflow-System sichergestellt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim Personalbereich. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Als E.ON-Konzerngesellschaften sind die SWD und die Leitungspartner GmbH verpflichtet, sich an den Standards der IT-Sicherheitsrichtlinien der E.ON zu orientieren. Damit werden die eingesetzten IT-Systeme und die damit einhergehenden Daten und Informationen der Unternehmen geschützt. Diese Richtlinien wirken insofern auch einer unzulässigen Verbreitung von wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne von § 6a EnWG entgegen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen

solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Leitungspartner GmbH, den von der BNetzA im Benehmen mit dem BSI erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt sowie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 implementiert hat, dessen Erstzertifizierung bis zum 31.01.2018 abgeschlossen wurde. Der Leitungspartner GmbH wurde bescheinigt, dass das implementierte Informationssicherheits- Management für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs.1a EnWG erfüllt.

Im Frühjahr 2025 wurde das 1. Überwachungsaudit für das ISM-System erfolgreich absolviert und damit das Zertifikat für den sicheren IT-Betrieb der Strom- und Gasnetze nach §11 Abs. 1a EnWG aufrechterhalten (gilt bis 2027). Neue Impulse für die Weiterentwicklung der IT-Sicherheit ergaben sich aus umfassend durchgeführten Phishing-Simulationen sowie weiteren Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Diese trugen dazu bei, bestehende Schwachstellen zu identifizieren, das Sicherheitsbewusstsein im Unternehmen zu stärken und die Abwehrmechanismen gegenüber potenziellen Angriffen gezielt zu verbessern.

Am 06.12.2025 wurde die Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie in deutsches Recht (NIS2UmsuCG) beschlossen. Als Unternehmen der Energieversorgung mit entsprechender Mitarbeiterzahl und Umsatz fallen die Leitungspartner GmbH und die SWD in die Kategorie „besonders wichtige Einrichtung“. Die Geschäftsleitung der Leitungspartner GmbH haben beschlossen, das ISMS auf beide Unternehmen auszudehnen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Meldepflichten, Risikomanagementstrategien und die Einbindung externer Partner und Lieferanten in die Sicherheitsstrategie. Des Weiteren wurde der Zeitpunkt der NIS-2-Registrierung auf den Februar des kommenden Jahres 2026 festgelegt.

Interne Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Die Leitungspartner GmbH verfügt über ein internes Regelwerk. Hierzu gehört u.a. auch das technische Anweisungssystem. Alle Mitarbeiter haben über das Netzwerk Zugriff auf die aktuell gültigen Verfahrensanweisungen. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anweisungen anlassbezogen aktualisiert worden.

Zertifizierungen

Die Leitungspartner GmbH ist bereits seit 2013 nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) von der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in den regulierten Sparten Strom und Gas sowie in der Sparte Wasser erfolgreich zertifiziert. Regelmäßig findet eine Rezertifizierung statt. Die letzte Rezertifizierung erfolgte in 2023 und ist für eine Dauer von sechs Jahren erteilt worden. Ein Überwachungsaudit findet in 2026 statt. Der Schwerpunkt der TSM-Überprüfung setzt bei der Qualifikation des Personals sowie der Aufbau- und Ablauforganisation technisch dominierter Prozesse an. Diese kritische und systematische

Prüfung der Organisation kommt somit einer Prozessanalyse gleich, basierend auf den anerkannten Regeln der Technik, deren vollumfängliche Umsetzung und das erreichte Qualitätsniveau in dem Überprüfungsverfahren der Leitungspartner GmbH bescheinigt wurde.

Datenschutz - EU-DSGVO

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität der gesamten Ablauforganisation sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Hierzu erfolgt bedarfsorientiert ein Austausch zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten, dem Datenschutzkoordinator und/oder dem Datenschutzbeauftragten.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2025 lag auf der Durchführung und Weiterentwicklung von Schulungsmaßnahmen zur Stärkung des Datenschutzbewusstseins im Unternehmen. Hierzu wurde für alle Mitarbeitenden ein webbasiertes Training (WBT – Web-Based Training) durchgeführt, das grundlegende Kenntnisse zu datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten vermittelte.

Ergänzend dazu wurde die Führungsebene im Rahmen persönlicher Schulungen gesondert adressiert. Ziel dieser Maßnahme war es, neben der vertieften Sensibilisierung der Führungskräfte auch einen zusätzlichen Multiplikatoreffekt zu erzielen, so dass datenschutzrelevante Inhalte und Verantwortlichkeiten verstärkt in die jeweiligen Teams getragen und im Arbeitsalltag verankert werden können.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend den Marktrollen gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der Unternehmensgruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Leitungspartner GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehören unter anderem auch die SWD, welche auch

Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der SWD, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Sie werden durch die Leitungspartner GmbH dienstleistend technisch gewartet und entstört. Die Leitungspartner GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Damit agiert die Leitungspartner GmbH rechtskonform gemäß § 7c EnWG. Die Leitungspartner GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen sind nicht öffentlich zugänglich.

Wasserstoffinfrastruktur

Als klimaneutrales Gas gilt Wasserstoff - neben den Erneuerbaren Energien und der E-Mobilität als ein weiterer elementarer Baustein, um die Dekarbonisierung im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Die Leitungspartner GmbH hat sich bereits perspektivisch mit dem Thema der Einbindung von Wasserstoff in das Gasnetz bzw. mit dem Betrieb eines reinen Wasserstoffnetzes beschäftigt. Mit den bestehenden Gasverteilnetzen und der Expertise in der kundennahen Energieinfrastruktur bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen einer Integration in eine lokale Versorgung.

Im Berichtszeitraum wurden keine konkreten Projekte zur Pilotierung von Wasserstoffanwendungen durchgeführt. Bisher handelte es sich in der Regel noch um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder Absichtsbekundungen. Die Leitungspartner GmbH hat im Jahr 2022 mit der Entwicklung eines Gasnetztransformationsplanes begonnen, der von der Initiative „H2vorOrt“ (DVGW) initiiert wurde.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr keine „Opt-In-Erklärung“ gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der Landesregulierungsbehörde abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

Krisenvorsorge Gas

Ein beherrschendes Thema im Berichtsjahr 2022 war die Auswirkung der Gaskrise infolge des Ukraine-Krieges, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit dem drohenden Szenario einer Gasmangellage. Im Berichtsjahr 2025 hat sich die Lage dahingehend deutlich entspannt. Dennoch stand das Thema bei der Leitungspartner GmbH weiterhin im Fokus.

Die Leitungspartner GmbH hat seinerzeit frühzeitig mit der Einsetzung eines nach wie vor bestehenden Krisenstabes sowie einer umfassenden Vorbereitung der potenziell anstehenden Maßnahmen reagiert. Es gilt nach wie vor die sogenannte Alarmstufe des Notfallplans Gas.

Die BNetzA hat bereits in 2023 ihre geplante Vorgehensweise in einer Gasmangellage nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV). Die Mangellage wird über Individual- und Allgemeinverfügungen durch die

Bundesnetzagentur gesteuert. Im aktuellen Berichtsjahr erfolgten Anpassungen im Bereich der Berücksichtigung der Energieeinsparungen.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen. In beiden zuvor genannten Stufen des Notfallplans Gas werden marktbasierende Maßnahmen eingesetzt, um die Erdgasversorgung, in besonderem Maße für geschützte Kunden sicherzustellen. Zugleich kann die Leitungspartner GmbH von Netzkunden, die nicht zu dem geschützten Kundenkreis zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezuges verlangen oder diese auch zeitweise abschalten.

3.Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH

Marktkommunikation

Die Leitungspartner GmbH hat die Festlegungen der Regulierungsbehörden zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-12-153 „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ und
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- BK6-18-032 „Festlegung im Verwaltungsverfahren zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)

- BK6-19-218 „Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“
- BK6-20-160 „Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“
(Marktkommunikation 2022)
- BK6-21-282 „Festlegung zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom“
- BK6-22-128 „Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess)“
- BK6-22-300 „Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2024 und zum 01.10.2024
 - BK6-22-024 „Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)“
 - BK6-24-174 „Festlegungsverfahren zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“
 - Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 06.06.2025 und zum 01.10.2025
 - BK7-19-001 Mitteilung Nr. 1 zur Umsetzung des Beschlusses „GeLi Gas 2.0“ vom 22.11.2023

Im Berichtsjahr 2025 lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung der folgenden Themen:

Es erfolgte die Umstellung der elektronischen Marktkommunikation für die Sparte Gas auf das AS4-Profil 1.0 im Rahmen von BK7-19-001 Mitteilung Nr. 1.

Zudem wurde die Marktkommunikation auf die folgenden EDIFACT-Formate angepasst: APERAK 2.1i, COMDIS 1.0f, IFTSTA 2.0g, INVOIC 2.8e, MSCONS 2.4c, ORDERS 1.4b, ORDRSP 1.4a, PARTIN 1.0e, PRICAT 2.0e, QUOTES 1.3b, REMADV 2.9d, REQOTE 1.3c, UTILMD S2.1a, UTILTS 1.1

Das Festlegungsverfahren der BNetzA zum beschleunigten werkvertraglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) wurde am 21.03.2024 abgeschlossen. (BK6-22-024). Die Test- und Implementierungsphase, die ursprünglich auf den 04.04.2025 begrenzt war, ist um zwei Monate auf den 06.06.2025 verlängert worden.

Bei der Leitungspartner GmbH erfolgte die Umsetzung des LFW24 planmäßig zum 06.06.2025. Der Umstellungsprozess verlief ohne größere Probleme. Einige notwendigen

Korrekturen und Nachbearbeitungen, die daraus resultierten, dass bestimmte Prozesse nicht mehr vollständig in den alten Formaten finalisiert werden konnten, wurden in bilateralen Abstimmungen mit den Marktpartnern vorgenommen und in das System eingepflegt.

Im Rahmen des „Lieferantenwechsel in 24h“ wurden insbesondere die folgenden Punkte umgesetzt: Die Einführung der API-Webdienste zur Kommunikation der Marktlokation, die Implementierung der angepassten GPKE- und WIM-Prozesse und der umfassende Versand von Lastgängen bei Marktlokationen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge

Aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen MsbG hat die BNetzA mit Festlegung vom 20.12.2017 (BK6-17-168) den aus dem Jahre 2015 stammenden standardisierten Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag, der für alle Marktteilnehmer verbindlich Bedingungen für die vertragliche Vereinbarung der Netznutzungsabwicklung Strom vorgibt, angepasst. Der neue Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag nach BK6-20-160 hat ab dem 01.04.2022 den Vorgängervertrag zwingend abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat diese von der BNetzA getroffene Festlegung in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Sämtliche bereits bestehenden Netznutzungsverträge sind zum 01.04.2022 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag angepasst worden.

Mit dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Leitungspartner GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche standardisierten Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 3 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die Leitungspartner GmbH auch im Berichtsjahr 2025 vollumfänglich nach.

Planungsprozess/Investitions- und Instandhaltungsstrategie

Die strategische Netzplanung erfolgt originär und unbundlingkonform bei der Leitungspartner GmbH. Mit Fokus auf den Betrieb der Netze und Investitionen in die Netzinfrastruktur hat die Leitungspartner GmbH ein mehrstufiges Asset-Management-Modell (ASM) entwickelt. Mit Hilfe des ASM können technisch-wirtschaftliche Notwendigkeiten und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Dieses System unterstützt den Netzbetreiber bei der Langfristplanung seines technischen Netzbudgets.

Netzentgeltbildung

Der Prozess Netzentgeltkalkulation ist verantwortlich bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt und wird im Bereich Netzwirtschaft durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2025 die voraussichtlichen Netzentgelte für die Leitungspartner GmbH für das Gasverteilnetz am 10.10.2025 und für das Stromverteilnetz am 15.10.2025 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte der Leitungspartner GmbH wurden gemäß § 27 Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2025 im Internet veröffentlicht. An die Landesregulierungsbehörde NRW erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2025. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 wurden die Hinweise der Regulierungskammer NRW für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Die Leitungspartner GmbH hat zudem im Berichtszeitraum die Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG nach den Vorgaben der BNetzA (Festlegung BK8-22/010-A) berechnet und auf den Preisblättern entsprechend ausgewiesen.

Die Veröffentlichung der fiktiven Netzentgelte nach § 118 Abs. 5a S. 2 EnWG erfolgte ebenso fristgerecht am 30.12.2025 wie der Versand des fiktiven Preisblatts an den nachgelagerten Netzbetreiber.

Dabei wurde wie üblich durch die Leitungspartner GmbH prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die insoweit eingebundenen Mitarbeiter zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet.

Konzessionen

Auch in 2025 sind in der SWD-Gruppe keine Konzessionsvertragsverhandlungen geführt worden. Wie bereits in den Vorberichten angesprochen, konnte in 2016 der Gas- und Stromkonzessionsvertrag in Düren um 20 Jahre verlängert werden. Die Konzessionsvertragsverhandlungen und deren Vorbereitungen haben unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Leitfadens des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers stattgefunden.

Rentabilitätskontrolle

Die SWD nimmt in ihrer Funktion als 100%ige Gesellschafterin der Leitungspartner GmbH und als Netzeigentümerin die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der Leitungspartner GmbH, gemäß § 7a Abs. 4 EnWG in rechtlich zulässiger Art und Weise wahr.

Die Gesellschafterversammlung der Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum ein Mal getagt. Auf der Agenda standen u. a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

Der Geschäftsführer der Leitungspartner GmbH hat einen Anstellungsvertrag bei der Leitungspartner GmbH. Er ist ausschließlich für die Netzgesellschaft tätig und zeichnet originär mit eigener Entscheidungsbefugnis für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich. Dies ist im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben. Der unabhängigen Führung des Netzgeschäftes entgegenstehende Einzelweisungen sind qua Satzung ausgeschlossen. Anders als bei einer üblichen Gestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, gibt es keine uneingeschränkte Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Leitungspartner GmbH.

Dienstleister

Die Leitungspartner GmbH hat Geschäftsbeziehungen zu SWD-internen und externen Dienstleistern. Sie sind auf die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben verpflichtet. In den diversen Dienstleistungsverträgen mit der SWD sind entsprechende Vertraulichkeitsklauseln i. S. d. § 6a EnWG-Vertragsbestandteil. Die Leitungspartner GmbH gibt in den Dienstleistungsverträgen und in den die Dienstleistungsverträge konkret und dezidiert ausfüllenden Service-Level-Agreements, die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben und Standards vor, die dann vom Dienstleister entsprechend eigenständig abgearbeitet werden. Sonderfälle werden einzelfallbezogen von der Leitungspartner GmbH entschieden. Der interne Dienstleister ist u. a. auch verpflichtet, bei Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese „namens und im Auftrag der Leitungspartner GmbH“ erfolgt. Auch die Dienstleistungsverträge mit externen Vertragspartnern wurden und werden um die Verpflichtung auf Vertraulichkeit erweitert. Sie enthalten eine explizite Regelung zur „Einhaltung der Unbundling-Anforderungen“.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Entflechtungsanforderungen auf eine unbundlingkonforme einheitliche Gestaltung der konzerninternen und konzernexternen Dienstleistungskontrakte hin. Im Fokus einer erweiterten Betrachtung stehen insoweit diverse zu thematisierende Vertragsinhalte, wie z. B. detaillierte Leistungsbeschreibungen, Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten des Netzbetreibers, Klauseln zur informatorischen Entflechtung und die Regelung des fachlichen Weisungs- und Kontrollrechtes des Netzbetreibers.

Zudem wird auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern Rechnung getragen, unabhängig davon, ob die

Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt. Der jeweilige Dienstleistungsvertrag wird um eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergänzt und der Dienstleister wird als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt, wonach die Leistung ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers erfolgt. Da in der Regel personenbezogene Daten Bestandteil von Dienstleistungen sind, ergänzen die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung die Unbundling-Anforderungen.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Leitungspartner GmbH führt als grundzuständiger Messstellenbetreiber im eigenen Netzgebiet den Smart-Meter-Rollout gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch. Ende 2025 waren rund 23.500 moderne Messeinrichtungen (mME) und rund 2.200 intelligente Messsysteme (iMSys) verbaut. Die gesetzlich geforderten Mindestquoten wurden vorzeitig erfüllt.

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes hat den regulatorischen Rahmen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb erheblich verändert. Mit der Einführung verpflichtender Steuertechnik und erweiterten Anforderungen an iMSys wird der Messstellenbetrieb stärker in die netzdienliche Steuerung eingebunden.

Gleichzeitig wurden die Rollout-Quoten deutlich erhöht; bei Nichterfüllung drohen Sanktionen bis hin zum Entzug der Grundzuständigkeit. Die Anpassung der Preisobergrenzen verbessert die Wirtschaftlichkeit, erfordert jedoch neue Kalkulationsgrundlagen. Zusätzlich steigen die technischen Anforderungen durch viertelstündliche Datenübermittlung und die Integration von Steuerboxen, was einen erheblichen Anpassungsbedarf in Prozessen, IT-Systemen und Ressourcenplanung nach sich zieht. Insgesamt stärkt die Novelle die Rolle des Messstellenbetriebs als Schlüssel für die Energiewende, erhöht aber zugleich den Umsetzungsdruck.

Auf den „Steuerungs-Rollout“ bereitet sich die Leitungspartner GmbH gemeinsam mit ihren Kooperations-Partnern in einem Heranführungsprojekt vor.

Das Risiko der nicht planbaren Kunden-Nachfragen zu den anreizbasierten Regelungen in EnWG und MsbG, wie Zählereinbau auf Kundenwunsch (ZAK) und steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a, bleibt bestehen, trifft aber bundesweit alle grundzuständigen Messstellenbetreiber gleichermaßen.

Die Leitungspartner GmbH hat rechtzeitig über den anstehenden Rollout mit iMSys und mME informiert und die konkret betroffenen Kunden, aber auch die Hausbesitzer und Lieferanten persönlich angeschrieben.

Die Leitungspartner GmbH stellt, gemäß § 3 Abs. 4 MsBG, die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für mME und iMSys von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Die Leitungspartner GmbH hat auf Basis des BDEW-Vertragsmusters, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abgeschlossen, um auch künftig in

gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Leitungspartner GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Leitungspartner GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für mME und iMSys im Sinne des MsbG im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Leitungspartner GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Leitungspartner GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen.

Sie hat in der Sparte Strom 28 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. In der Sparte Gas gibt es 0 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. Insgesamt sind 28 fremde Messstellenbetreiber aktiv im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH tätig.

Mit Stand Ende Dezember 2025 wurden 610 Messlokationen in der Sparte Strom und 0 Messlokationen in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

Mit Beschluss vom 20.11.2025 hat die Beschlusskammer 6 der BNetzA ihre Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages sowie zur Festlegung der Messstellenverträge (Az.: BK6-24-125) abgeschlossen. Die neuen Vertragsbedingungen sind ab dem 01. Juli 2026 anzuwenden. Bestehende Verträge sind bis dahin entsprechend anzupassen.

Die Leitungspartner GmbH wird im nächsten Berichtsjahr auf die fristgerechte Umstellung/ Anpassung der von der BNetzA in dem v.g. Festlegungsverfahren vorgegeben und für alle beteiligten Marktakteure verbindliche Standardverträge (Messstellenvertrag Anschlussnutzer/Anschlussnehmer, Messstellenvertrag Lieferant und Messstellenbetreiberrahmenvertrag) zum 01.07.2026 hinwirken.

Netzanschlussdaten in den Sparten Strom und Gas

In den Sparten Strom und Gas sind im Berichtsjahr insgesamt 61 Netzanschlüsse hinzugekommen. Bei den Gasnetz-Anschlussanfragen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Dies ist neben den stetig steigenden Energiepreisen, den Verunsicherungen und Unwägbarkeiten der Gasversorgung bedingt durch den Ukraine-

Krieg und in den Rahmenfaktoren der Energiewende begründet. Im Jahr 2025 wurden lediglich 15 Gasnetzanschlüsse erstellt.

Die Anzahl von EEG-Anlagen ist im Berichtszeitraum 2025 weiterhin auf hohem Niveau geblieben, wenngleich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang zu verzeichnen war. So wurden im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH 398 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht (ohne Stecker-PV).

Für die Bearbeitung der Netzanschlussbegehren stehen den Netzkunden entsprechende Online-Portale zur Verfügung. Insbesondere für die hohe Anzahl von Anmeldungen der Erzeugungsanlagen bis 270 kW wurde ein vollständig digitaler Anmeldeprozess entwickelt und etabliert. Dies stellt für den Kunden eine komfortable Möglichkeit der Anmeldung dar und garantiert eine transparente und schnelle Bearbeitung der Anschlussbegehren bis hin zur Abfrage der Anlagenbetreiberdaten.

Im Berichtsjahr konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden und es waren keine Netzengpässe zu verzeichnen.

Konsultation Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluß festzulegen und zu veröffentlichen. Für Betreiber von Gasnetzen besteht weiterhin die Pflicht zur Konsultation.

Im Berichtsjahr 2025 wurde eine neue Technische Anschlussbedingung (TAB) für Strom in der Niederspannung erarbeitet und veröffentlicht. Die Veröffentlichung sowie das Inkrafttreten erfolgten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Die TAB wurde ordnungsgemäß angezeigt und durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam in Kraft gesetzt.

Netzsicherheitsmanagement- Systemstabilität – Redispatch 2.0

Betreiber der Übertragungsnetze sind verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert der Gesetzgeber von Verteilnetzbetreibern, entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung zu treffen. Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 und der BDEW/VKU „Praxisleitfaden für die unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern“ konkretisieren die Umsetzung. Dazu ist die Leitungspartner GmbH im engen Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der Systemverantwortung wurde abgeschlossen. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen selbst wird vollständig durch einen Dienstleister abgebildet. Die Leitungspartner GmbH hat für diese Fälle konkrete Vorgehensweisen zur operativen Abwicklung entwickelt und ist zusätzlich im engen Austausch mit örtlichen Behörden. Eine erforderliche Lastreduzierung wurde diskriminierungsfrei gestaltet. Der vorgelagerte Netzbetreiber erhält von der Leitungspartner GmbH im Bedarfsfall unterjährliche Änderungsmeldungen.

Zusätzlich erfolgt eine jährliche Überprüfung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber.

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Umsetzung der durch die Novellierung des EnWG seit dem 25. Februar 2025 geltenden neuen gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Steuerbarkeitschecks gemäß § 12 EnWG.

Auf der Basis der von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) am 25. April 2025 veröffentlichten „Leitlinien zum Steuerbarkeitscheck gemäß § 12 Abs. 2 b EnWG“ wurden im Berichtszeitraum sämtliche im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH vorhandenen Erzeugungsanlagen mit einer installierten Kapazität ≥ 100 kW in Kooperation mit einem Dienstleister diskriminierungsfrei getestet.

Eine Sanktionierung von Anlagen bzw. Anlagenbetreibern bei Pflichtverstößen auf Grundlage von § 52 EEG i.V.m. § 9 EEG war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Veröffentlichungspflichten

Die Leitungspartner GmbH als Netzbetreiberin achtet stets darauf, ihren vielfältigen Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und den darauf basierenden einschlägigen Rechtsverordnungen nachzukommen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind auf der Homepage der Leitungspartner GmbH einsehbar.

Marktraumumstellung Erdgas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gasbeschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Leitungspartner GmbH im Jahr 2027 in Düren und Merzenich durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildet der Netzentwicklungsplan für das deutsche Gasnetz, den die Gasnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelt haben.

Die Leitungspartner GmbH hat bereits im Berichtsjahr 2022 ein entsprechendes Projekt zur Vorbereitung der Marktraumumstellung aufgesetzt.

Alle insoweit notwendigen rechtlichen Vereinbarungen mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, wie beispielsweise die Ankündigung zur Änderung der Gasbeschaffenheit sowie die individuellen Umstellungsfahrpläne, konnten für die betroffenen Umstellungsregionen einvernehmlich verhandelt und abgeschlossen werden.

Die Leitungspartner GmbH hat 36.000 Kunden-Erdgasgeräte von L-Gas auf H-Gas umzustellen.

Die Stichtage für die Umstellung wurden dabei für das nördliche Netzgebiet auf den 16.03.2027 und für den südlichen Teil auf den 08.06.2027 fixiert.

Das Projekt Marktraumumstellung wird mit einer umfassenden Kommunikationskampagne flankiert. Entsprechende Informationen werden auf der Homepage der Leitungspartner GmbH bereitgehalten.

Der Projektstart mit den Dienstleistern für die Leistungspakete Technisches Projektmanagement (TPM), Erhebung und Anpassung (EA) und Qualitätssicherung (QS) hat im Vorjahresberichtszeitraum 2024 stattgefunden.

Im aktuellen Berichtsjahr hat die Leitungspartner GmbH die Geräteerhebung, in der die Datenbasis um die typengenaue Gasgeräte an den einzelnen Anschlusspunkten ergänzt wird, weitestgehend durchgeführt. Die Ergebnisse der Geräteerhebung bilden die Grundlage für die Bestellung der Ersatzteile je Einzelanlage im kommenden Berichtsjahr 2026 oder die Information an die Kunden, deren Geräte nicht mehr umstellbar sind.

4. Marktauftritt

Wie bereits in den vergangenen Gleichbehandlungsberichten erwähnt, gewährleistet die Leitungspartner GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWD ausgeschlossen ist. Ebenfalls grenzt sich die Leitungspartner GmbH markenrechtlich von der Vertriebsmarke der Tochtergesellschaft EnergieRevolve ab. Hierdurch kommt sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Sie fällt als Netzbetreiber ins Auge. Die Rollenverteilung ist klar beschrieben und für alle Marktteilnehmer ist deutlich erkennbar, dass sie eine eigenständig agierende Gesellschaft ist.

Das Logo der Leitungspartner GmbH,



dass beim Außenauftritt verwendet wird, zeigt, dass die Leitungspartner GmbH als Netzgesellschaft ihre Identität durch ein eigenes Branding etabliert hat. Das Logo und die Farbgestaltung unterscheiden sich signifikant vom Logo der SWD. Die Rollenverteilung und die Eigenständigkeit der Leitungspartner GmbH zeigen sich durch viele Einzelmaßnahmen.

Die Leitungspartner GmbH verfügt seit dem Start am 01.01.2013 über eine umfassend eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des Leitungspartner-Logos und des Endorsements „Ein Unternehmen der SWD“, das ausschließlich und zulässigerweise auf die Unternehmenszugehörigkeit hinweist.

Das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers verdeutlicht sich auch durch den eigenen Internetauftritt mit einer eigenständigen Domain unter www.Leitungspartner.de.

Hier sind sämtliche einschlägigen Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Geschäftsbedingungen, Informationen über Netzentgelte und Netzanschlüsse, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare sowie Gesetze und Rechtsverordnungen bereitgestellt.

Ferner wird durch die Verwendung unterschiedlicher Rufnummern bei SWD und bei der Leitungspartner GmbH für eine hinreichende Transparenz bei den Anrufern gesorgt.

Darüber hinaus betreibt die Leitungspartner GmbH auch einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender Firmenaufschrift. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt.

Die Leitungspartner GmbH tritt als solche erkennbar am Standort Düren in Erscheinung. Das Firmengebäude ist entsprechend beschildert, es gibt Wegweiser zu abgegrenzten Räumlichkeiten, ohne Bezug zu Wettbewerbsbereichen der SWD und der im Berichtszeitraum gegründeten EnergieRevolve.

Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Leitungspartner GmbH und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z. B. bei Anzeigen, Unternehmensflyern und Pressemitteilungen.

Die Pressearbeit erfolgt dienstleistend für die Leitungspartner GmbH durch das bei der SWD angesiedelte Referat Kommunikation. Spezifische Pressemitteilungen, wie z. B. regionale Baustelleninformationen oder Informationen über Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten, werden über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Die Information an die Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung eines vorgegebenen Textes auf dem Geschäftspapier der Leitungspartner GmbH, erfolgt stets explizit im Namen und im Auftrag der Leitungspartner GmbH.

Zudem ist ein bedienerfreundliches Portal für Netzanschlusskunden online, das zu einer signifikanten Beschleunigung des Beauftragungsprozesses beiträgt. Hierüber können Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüsse beantragt werden. Soweit das System die von den Kunden eingegebenen Angaben automatisiert bewerten kann, erhält der Kunde innerhalb des Portals eine Preiskalkulation und hat die Möglichkeit direkt eine Bestellung des Netzanschlusses auszulösen. Ist eine individuelle Planung des Netzanschlusses notwendig, so erhält der Kunde im Nachgang ein entsprechendes Angebot.

Dem Kunden ist es im Portal zudem möglich, eine Abtrennung der Netzanschlüsse oder eine Anschlussänderung (z.B. durch eine Leistungserhöhung) zu beantragen. Eine Beantragung eines Baustromanschlusses ist ebenfalls möglich.

Das Netzanschlussportal ist auf der Leitungspartner-Homepage unter <https://www.leitungspartner.de/netzanschluss> einsehbar.

Das Online-Einspeiseportal der Leitungspartner GmbH, das auf der Homepage der Leitungspartner unter <https://www.leitungspartner.de/einspeiser> zu finden ist, dient dazu,

den Anmeldeprozess von Erzeugungsanlagen bis zu einer Größe von 135kW („Standard-Anlagen“) zu digitalisieren, zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Die Erzeugungsanlagen können durch die Anlagenerrichter im Portal angemeldet werden. Nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt eine digitale Einspeisezusage an den angegebenen, späteren Anlagenbetreiber. Nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage werden auch die Angaben des Anlagenbetreibers im Portal digital erfasst.

Alle diese Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Leitungspartner GmbH als eigenständig agierende Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt und sie eine zu den verbundenen Vertriebsaktivitäten differenzierte und entflechtungskonforme Kommunikation entwickelt hat, die fest im Arbeitsalltag verankert ist.

5. Gleichbehandlungsmanagement

Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH wurde Frau Gabriele Castner-Welle betraut. Sie war im Berichtszeitraum im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zuständig für das Gleichbehandlungsmanagement bei der SWD und der Leitungspartner GmbH. Ihre Kontaktdaten befinden sich auf Seite 3 dieses Berichtes. Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Netzbetreibergesellschaft Regionetz GmbH in Aachen angestellt und ist in der Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung tätig.

Sie hat ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig und vollkommen weisungsfrei. Sie informiert die Geschäftsführungen in einem regelmäßigen Turnus, soweit nicht anlassbezogene Einzelfälle eine unverzügliche Kommunikation erforderlich machen. Es finden regelmäßig erweiterte Geschäftsführungssitzungen der SWD und der Leitungspartner GmbH statt, in denen die Gleichbehandlungsbeauftragte unbundlingrelevante Themen vorstellt. Auf der Agenda stehen dann z. B. neue Festlegungen, Richtlinien oder Empfehlungen der BNetzA, Verbändevertreterungen, Inhalt und Stand europäischer/nationaler Gesetzgebungsvorhaben oder der Status quo des Gleichbehandlungsmanagements.

Sie ist die Ansprechpartnerin für unbundlingspezifische Fragestellungen, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensleitungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Die Mitarbeiter machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, sich von der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Themenkomplex Unbundling beraten zu lassen. Die Beratungen erfolgen telefonisch, per E-Mail in Besprechungen oder in Videokonferenzschaltungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird zu diversen Entflechtungsthemen begleitend eingebunden und um Beratung, Stellungnahme sowie Mitentwicklung von Lösungen ersucht. Die Unbundlingberatung bildet einen Schwerpunkt des Gleichbehandlungsmanagements.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Intranet ihre eigene Plattform „Forum Unbundling“. Dort sind u. a. neben dem Gleichbehandlungsprogramm der aktuelle Gleichbehandlungsbericht, die Positionspapiere der Bundesnetzagentur sowie aktuelle Informationen bereitgestellt. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten können hier ebenfalls nachgelesen werden.

Schulungen

Im kommenden Berichtszeitraum werden erneut Präsenzs Schulungen/ Online-Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte für neu eingestellte Mitarbeiter – dazu gehören auch Auszubildende, Trainees und externe Mitarbeiter – angeboten. Die Schulungsinhalte, die regelmäßig neuen gesetzlichen Vorgaben sowie strukturell veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, stehen den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Es ist inzwischen geübte Praxis, dass neu eingestellte Mitarbeiter zunächst durch die Personalabteilung unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm mit einem an sie gerichteten Anschreiben der Gleichbehandlungsbeauftragten gegen entsprechende Empfangsbestätigung erhalten. Hierin wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Dieser Hinweis ist auch im Gleichbehandlungsprogramm enthalten. Die Empfangsbestätigungen werden in der jeweiligen Personalakte abgelegt. Gleichzeitig werden die neu eingestellten Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten über die Inhalte und Verpflichtung zur Gleichbehandlung informiert. Danach findet die Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits eine Auffrischungsschulung durch ein IT-basiertes Online-Schulungstool für alle schon per Präsenzs Schulung unterwiesenen Mitarbeiter, die mit Netzaktivitäten befasst sind, durchgeführt. Es ist vorgesehen, diese E-Learning-Schulungen zur Auffrischung und Sensibilisierung des Themas Unbundling in regelmäßigen Intervallen wiederholt durchzuführen.

Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im vergangenen Berichtszeitraum an Online- Informationsveranstaltungen des BDEW und der Netzwerkpartner teilgenommen. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Unbundling-Gedankenaustausch mit Fachkollegen. So ist sie auch Mitglied der im Berichtszeitraum 2022 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Kompetenzteam Gleichbehandlungsbeauftragte“. Ziel dieser Runde ist es, aktuelle Unbundlingfragestellungen unter den teilnehmenden Gleichbehandlungsbeauftragten zu diskutieren.

Überwachungskonzept

Die kontinuierliche Überwachung der Unbundling-Konformität wird mit Unterstützung des Referates Qualitätsmanagement als Regelprozess durchgeführt.

Darüber hinaus greift die Gleichbehandlungsbeauftragte gerne die Hinweise der Mitarbeiter zu Unbundling-Anfragen auf, die dann Überprüfungen in Einzelfällen zur Folge haben.

6. Ausblick

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird wie stets sehr aufmerksam die europäischen und nationalen gesetzgeberischen Entwicklungen des Energierechts, die Anforderungen der Regulierungsbehörden und die Rechtsprechung zu Entflechtungsthemen beobachten und eventuell hieraus ableitbare zwingende Auswirkungen in das Gleichbehandlungsmanagement einbinden.

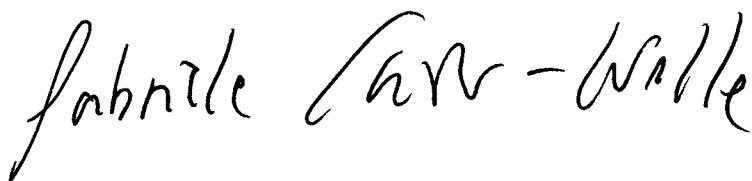
Der auch im Jahr 2026 zu erwartende fortschreitende dynamische Wandel der Energiewirtschaft in Deutschland mit all seinen rechtlichen und sich auf das Unbundling auswirkenden Facetten wird dabei im Zentrum stehen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die für 2026 erwartete EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gasbinnenmarktpaketes und der damit einhergehenden Ausgestaltung des Wasserstoffsektors im Blick haben. Dabei wird sie die operative Umsetzung begleiten und auf eine den Entflechtungsmodalitäten entsprechende unternehmensinterne Organisation hinwirken.

Mit großem Interesse wird die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im kommenden Berichtsjahr den noch nicht abgeschlossenen NEST- Prozess der BNetzA zur Überprüfung und Neusetzung des aktuellen Regulierungsrahmens verfolgen.

Eine Thematik im Jahr 2026 wird der zunehmend in der Diskussion befindliche Einsatz von künstlicher Intelligenz sein. Dabei wird das Augenmerk auf der Sicherstellung der auch insoweit geltenden Unbundling-Vorgaben liegen.

Aachen, den 31.03.2026



Gabriele Castner-Welle

Gleichbehandlungsbeauftragte

